

## § 10 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde erstellt für jedes Fachgebiet die Rahmenausbildungspläne.

<sup>2</sup>Rahmenausbildungspläne teilen den Vorbereitungsdienst zeitlich in Ausbildungsabschnitte ein, Prüfstoffverzeichnisse (**Anlagen 1 bis 3**) geben die zu vermittelnden Lehrinhalte vor. <sup>3</sup>Es wechseln sich praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte ab.

(2) Die Ausbildungsleitung entwickelt und vereinbart zusammen mit den Beamtinnen und Beamten aus den Rahmenausbildungsplänen persönliche Ausbildungspläne unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse und individuellen Belange.

(3) Die Ernennungsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden weisen die Beamtinnen und Beamten entsprechend den persönlichen Ausbildungsplänen den einzelnen Ausbildungsstellen zu.